# Landkreis Lüchow-Dannenberg Der Landrat

67 - Natur- und Landschaftsschutz, Frau Rößler

# Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2017/578

# Antrag der Gruppe grüneXsoli vom 13.02.2017: Information zu Hecken- und Baumschnittarbeiten in LSG- Gebieten

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	02.03.2017	ТОР	
Kreisausschuss	06.03.2017	ТОР	
Kreistag	13.03.2017	ТОР	

#### Eingang per E-Mail am 13.02.2017:

Gruppe " Grüne X SOLI" – Kreistag Lüchow/Dannenberg Anträge für den Umweltausschuss am 2. März 2017 sowie KA und KT: Banzau, 13.2.2017

#### Information zu Hecken- und Baumschnittarbeiten in LSG- Gebieten

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung informiert jährlich in den "Amtlichen Bekanntmachungen" sowie durch eine Pressemitteilung in der EJZ über die Verordnung zu Hecken- und Baumschnittarbeiten in LSG-Gebieten. (Elbhöhen- Drawehn)

# Begründung:

In der Verordnung vom 1. August 74 zum Schutz von Landschaftsteilen steht unter § 3 g , dass "...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes..." einer Zulässigkeitserklärung des Landkreises bedarf.

Die Kenntnisnahme dieser Verordnung in der Bevölkerung trägt mit dazu bei, dass die ökologische Bedeutung von Hecken und Bäumen in LSG- Gebieten hervorgehoben und Landschaftsteile, die maßgeblich das Bild einer Landschaft prägen, erhalten bleiben.

Hermann Klepper (Mitglied Umweltausschuss Gruppe Grüne X SOLI)

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten sind nach Inkrafttreten per "Öffentlicher Bekanntmachung" veröffentlicht worden. Gleiches erfolgt mit Verordnungen, die im Zuge der hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete derzeitig überarbeitet oder neu erarbeitetet werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt im Jahre 2012, eine Pressemitteilung zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen/Allgemeinen Biotopschutz im Lokalteil der EJZ veröffentlichen lassen. Hierin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass es in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. jeden Jahres verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, außerhalb von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzten. In den Pressemitteilungen wurde explizit auch auf die hier zitierte Regelung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen hingewiesen.

\_\_\_\_\_